

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Nr 98.

Sonnabends, den 8. December.

1860.

V e r f ü g u n g

an sämtliche Gemeindevorstände der Dorfschaften des Amtsbezirks.

Behufs der bevorstehenden Aufstellung des Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters ist die Anfertigung und Einreichung der Ortseinwohnerverzeichnisse an das unterzeichnete Gerichtsammt erforderlich.

Es werden daher sämtliche Gemeindevorstände angewiesen, diese Verzeichnisse in den ersten Tagen des Monats Januar 1861 aufzustellen und solche spätestens bis zum

8. Januar 1861

zur Prüfung anher einzureichen.

Die gedachten Verzeichnisse sind, worauf man wiederholt aufmerksam macht, genau den Vorschriften des Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 gemäß anzufertigen, auch besondere Armenverzeichnisse beizufügen, sowie die gewählten Ortsdeputirten gleichzeitig namhaft zu machen.

Demnächst sind in Folge hoher Anordnung von allen Fabrikbesitzern Verzeichnisse über ihr Fabrikpersonal und die verwilligten Beamtengehälter und Arbeitslöhne, letztere nach wöchentlichem Durchschnittsbetrag, einzufordern und dem hier einzureichenden Ortseinwohnerverzeichnisse beizufügen.

Kommen unter den Fabrikarbeitern solche vor, die anderorts wohnen, so ist die Angabe ihres Wohnorts erforderlich.

Uebrigens liegen die benötigten Declarationen über Einnahmen und Renteneinkommen an Amtsstelle bei dem Polizeierpedient Budig zur Empfangnahme bereit.

Frankenberg, am 4. December 1860,

Das Königl. Gerichtsammt daselbst
Gensel.

Budig.

Bekanntmachung,

die Stadtverordnetenergänzungswahl betreffend.

Nachdem zur diesjährigen Stadtverordnetenergänzungswahl

der zwölfte December dieses Jahres

als Wahltermin anberaumt und die Wahlmänner durch Patent geladen worden sind, die ihnen ausgehändigten Stimmzettel am gedachten Tage

Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr

vor der Wahldeputation im Rathssitzungszimmer in die ausgestellte Wahlurne bei Verlust des Stimmrechts für die gegenwärtige Wahl persönlich einzulegen, so wird dies andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, dafern eine hinreichende Anzahl von Wahlmännern ihre Stimmzettel abgegeben haben sollte, die Auszählung der Stimmen unmittelbar darauf erfolgen wird.

Frankenberg, am 5. December 1860.

Der Stadtrath.
Wetzer, Bürgermeister.